

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Per Mail an: info@are.admin.ch

23. Mai 2022

Stellungnahme des Schweizer Tourismus- Verbandes Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2022 haben Sie den Schweizer Tourismus-Verband (STV) eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes teilzunehmen. Gerne nehmen wir im Namen des Tourismussektors Stellung.

Der STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Der STV begrüsst die Vorlage. Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion dient auch dem Tourismussektor in seinem Bestreben, die Schweiz zur nachhaltigsten Reisedestination zu machen und stärkt die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die Tourismusindustrie ist auf zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen, um wettbewerbsfähig zu sein. Die beiden Kernelemente der vorliegenden Änderung des Energiegesetzes (EnG) werden im Grundsatz ebenfalls unterstützt. Erstens soll der Bau von Wind- und Wasserkraftanlagen in strafferen und effizienteren Verfahren realisiert werden. Zweitens soll der Bau von Solaranlagen mittels steuerlicher Anreize gefördert werden.

Nachfolgend nimmt der STV punktuell Stellung zum vorliegenden Entwurf.

2. Abwägung verschiedener nationaler Interessen

Auf eine Anpassung der bestehenden Interessenabwägung wird im Gesetzesentwurf verzichtet. Damit die Vorlage zur Beschleunigung von Planungs- und Bewilligungsverfahren ihren Zweck erfüllen kann, ist aber die Beantwortung der zentralen Fragestellung betreffend der Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzeninteressen notwendig. Andernfalls müssen die Investoren weiterhin mit erheblichen Rechtsunsicherheiten rechnen,

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

was eine Vielzahl der Projekte verhindern könnte. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass in der Vergangenheit vor allem die überproportionale Gewichtung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes zur Verlangsamung oder zum kompletten Abbruch von Projekten geführt hat. Die Gewichtung des nationalen Interesses am Natur- und Heimatschutz sollte grundsätzlich gleich stark sein wie die Gewichtung des nationalen Interesses an der Nutzung von erneuerbaren Energien. Für beide Interessen sollten aber grundsätzlich gleich lange Spiesse gelten, so dass in einem Streitfall die Gerichte durch eine objektive Interessenabwägung entscheiden können. Bei einer sich abzeichnenden Mangellage sollte zudem der Bundesrat zur Beschleunigung des Zubaus von Anlagen für die Stromproduktion einzelne Anlagen bezeichnen können, bei welchen das nationale Interesse an deren Bau, Erweiterung, Erneuerung oder Konzessionierung anderen nationalen Interessen vorgeht.

3. Wasser- und Windenergie: Planungssicherheit durch Präzisierung

Gemäss Artikel 9a Abs. 3 des EnG soll der Bundesrat bestimmen, ab welcher Grösse Wasserkraft- und Windenergieanlagen als «für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendste Anlagen» gelten sollen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen Anlagen ab einer Jahresproduktion von 40 GWh dazuzählen. Der STV begrüsst diesen Wert und schlägt vor, ihn im Gesetz festzuhalten: diese Präzisierung schafft Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure. In Anbetracht der Tatsache, dass die Änderung des Energiegesetzes im Sinne der Versorgungssicherheit und Energiewende in die kantonale und kommunale Kompetenz eingreift, erscheint es umso wichtiger, dass die relevanten Messwerte gesetzlich festgehalten sind.

4. Solaranlagen: Steuerliche Anreize auf juristische Personen ausdehnen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sollen zukünftig die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen hinsichtlich Bundessteuer vom Privatvermögen abgezogen werden. Bedauerlicherweise sieht der Entwurf keine Änderung in Bezug auf die juristischen Personen vor. Der STV befürwortet gleich lange Spiesse – juristische Personen sollen die Kosten für die Erstellung von Solaranlagen bei der Gewinnsteuer in Abzug bringen können. Wir sind uns zwar bewusst, dass bereits heute die Besitzer von Solaranlagen, beispielsweise abhängig von der Grösse der Solaranlage, unterschiedlich gefördert werden. Um das grosse Potenzial bei den Gewerbeanlagen noch stärker zu nutzen, sollte die genannte Ungleichbehandlung dennoch beseitigt werden.

5. Solaranlagen: Meldepflicht statt Bewilligungsverfahren auch in Gewerbezo- **nen**

Gemäss Art. 18a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) sollen neben Solaranlagen auf Dächern auch Anlagen auf Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr einem Baubewilligungsverfahren, sondern lediglich einer Meldepflicht unterliegen. Hier verlangt der STV eine Gleichstellung mit dem Gewerbe: mindestens bei Anlagen auf Dächern in Gewerbezo-

nen soll zukünftig analog der bewährten Praxis in Bau- und Landwirtschaftszonen nur noch eine Meldepflicht bestehen. Im Gegenzug könnten Einschränkungen durch die Kantone oder Gemeinden aufgrund ästhetischer Gründe zugelassen werden. Dies senkt die Hürden für die Anschaffung von Solaranlagen im Gewerbe und reduziert die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Landwirtschafts- und Bauzonen.



Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Philipp Niederberger
Direktor

Samuel Huber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter